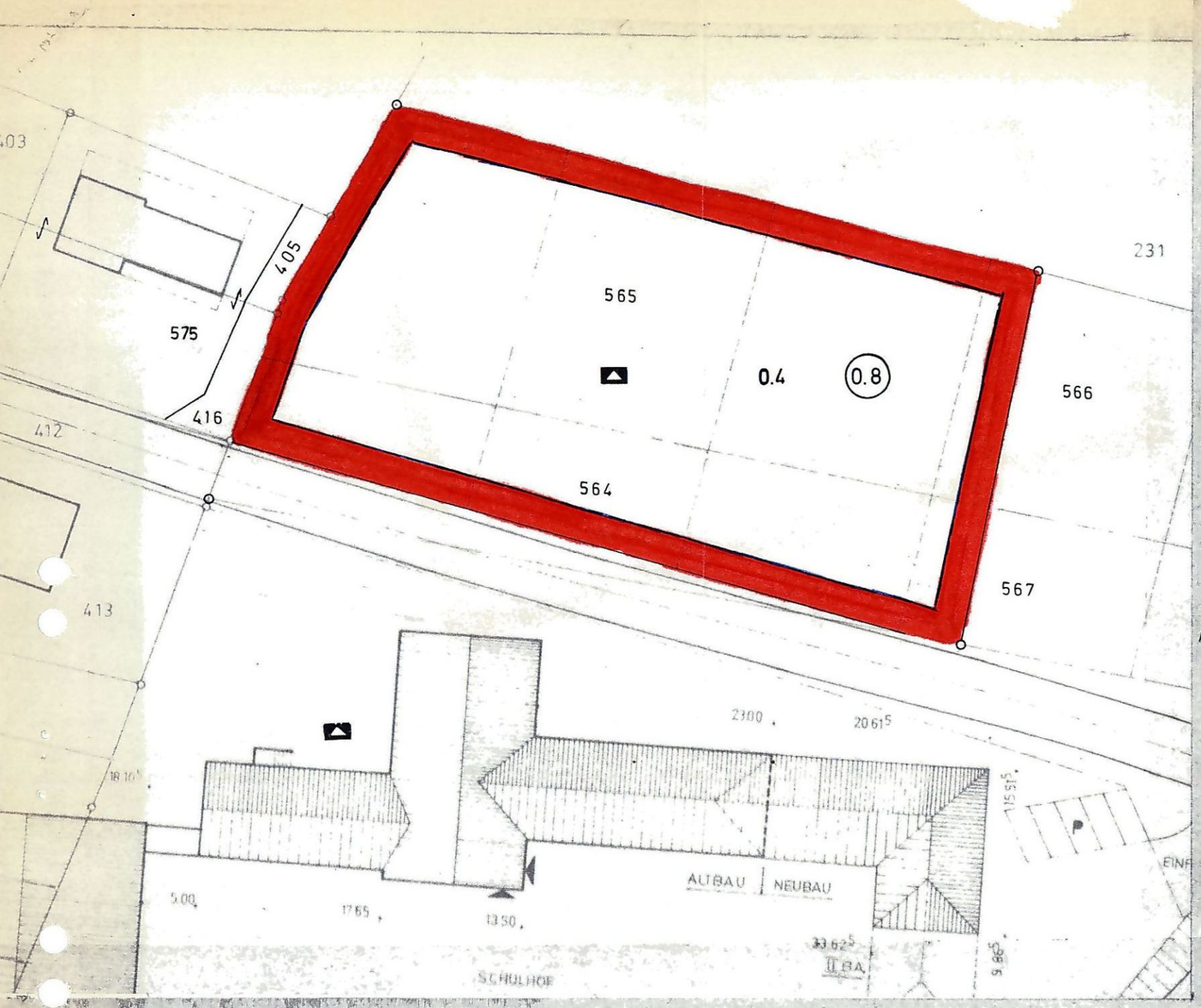


Begründung

DIE ÄNDERUNG FÜR DIE FLURSTÜCKE 564 + 565 WIRD DURCHGEFÜHRT UM DIE BEBAUUNG MIT EINEM SCHULGEBÄUDE ZU ERMÖGLICHEN.

Textliche Festsetzung

§ 1

ALLE BESTEHENDEN FESTSETZUNGEN FÜR DIE FLURSTÜCKE 564+565, FLUR 2, Gem. DEUZ WERDEN AUFGEHOBEN.

§ 2

DIE NEUE FESTSETZUNG IST FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF (SCHULE), ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN.

4. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Berliner Straße" Gem. Deuz, Flur 2, M.: 1:500

DIESE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. §§ 10 UND 13 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl I S. 341) UND GEM. § 4 DER 1 DVO. ZUM BBauG VOM 29.11 1960 (GV. NW. S. 433) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE NETPHEN VOM 29.10.1970 IN „VEREINF. ÄNDERUNG" DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 "BERLINER STRASSE". ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

NETPHEN, DEN 6.11.1970

Zimmermann — BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

Wagner — SCHRIFTFÜHRER

DIESE 4. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. IST GEM. § 12 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl I. 341) AM 11.11.1970 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DIESE 4. VEREINF. ÄNDERUNG RECHTSVERBINDLICH

NETPHEN, DEN 12.11.1970

DER BÜRGERMEISTER

Zimmermann

ZEICHENERKLÄRUNG

- NEUE FESTSETZUNG DER BAULINIEN
- ALTE FESTSETZUNG DER BAULINIEN
- NEUE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN
- ALTE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- WOHNGEBIET
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SCHULE
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0.8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL